



SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 06.05.2022

Version 5.1

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
 - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - c) Abstandsregelungen
 - d) Regelungen zur Raumnutzung
 - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - f) Lehrräume
 - g) Bibliotheken
 - h) Computerpoolräume
 - i) Museen / Botanischer Garten
 - j) Veranstaltungen und Kongresse
 - k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
 - l) Wassersportzentrum
 - m) Dienstreisen
 - n) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - o) Teststrategie
 - p) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs
4. Weitere Hinweise
5. Ordnungswidrigkeiten

Links

1. Allgemeines

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis 25.05.2022 verlängert und durch den Freistaat Sachsen wurden eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erlassen.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf der aktuellen Infektionsentwicklung und den weiteren Prognosen, den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)⁸, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴, dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³, sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)¹, dem Infektionsschutzgesetz¹⁰ und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)². Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App⁷.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats. Weiterführende Hygienekonzepte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen/Fakultäten zu erarbeiten. Werden darin gegenüber dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig weitergehende Maßnahmen in Bezug auf Beschäftigte festgelegt, müssen diese Konzepte, um gegenüber Beschäftigten Geltung zu entfalten, durch die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen über die Kanzlerin ebenfalls dem Gesamtpersonalrat in einem eigenen Mitbestimmungsverfahren vorgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist Rektorin Professor Dr. Eva Inés Obergefell.

2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis 10. Juni 2022. Anpassungen auf Empfehlungen des Gesamtpersonalrates oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

Für in Räumen der Universität Leipzig untergebrachte Kriegsflüchtlinge oder die betreuenden und unterstützenden Personen treffen die Unterbringungseinrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eigene Hygieneregulungen. Hier gilt das Hygienekonzept der Universität Leipzig nicht.

3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder anderen Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen. Husten und Niesen in die Armbeuge.

A – Alltag mit Maske

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist, oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen⁷.

L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend und regelmäßig zu lüften (auch bei kühlen Außentemperaturen).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
- b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- c) Abstandsregelungen
- d) Regelungen zur Raumnutzung
- e) Persönliche Schutzmaßnahmen
- f) Lehrräume
- g) Bibliotheken
- h) Computerpoolräume
- i) Museen / Botanischer Garten
- j) Veranstaltungen und Kongresse
- k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
- l) Wassersportzentrum
- m) Dienstreisen
- n) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- o) Teststrategie
- p) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs

a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken

- Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht in den Universitätsgebäuden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen unterschritten wird. Dabei wird die Verwendung von höherwertigen Atemschutzmasken (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil dringend empfohlen, da diese eine deutlich erhöhte Schutzwirkung aufweisen. Für Lehrräume sind außerdem die Regelungen unter f) zu beachten.

- Es besteht die dringende Empfehlung, auf allen Verkehrsflächen einen Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Eine Pflicht zum Tragen einer FFP-Maske ohne Ausatemventil besteht weiterhin für die öffentlichen Bereiche der Hochschulambulanzen. Wenn der Mindestabstand zu den betreuten, behandelnden oder gepflegten Personen eingehalten wird, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) ausreichend.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann.
- Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Beschaffung erfolgt derzeit zentral durch den Freistaat Sachsen.

b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen

- Grundsätzlich sind die Universitätsgebäude geöffnet.
- Angebote des Hochschul- und Gesundheitssports sind uneingeschränkt möglich. Die Durchführung mit dem nötigen Sicherheitsabstand wird weiterhin empfohlen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Beratungen, Gremienarbeit, Auswahlverfahren, Promotionsverteidigungen, Sitzungen, u. ä. können bei Bedarf in Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung im digitalen Raum ist weiterhin empfohlen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
 - erhöhter Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeiner Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts
 sind aufgefordert, zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.
- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Gemäß der Corona-ArbSchV und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers sind, falls keine Sanitäranlagen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelpendern ausgerüstet.
- Das Anbringen und Entfernen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelpender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

c) **Abstandsregelungen**

- Grundregel:
 - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (sog. „Homeoffice“).
- Homeoffice als Mobile Arbeit kann auf der Grundlage der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit (DVMA) individuell vereinbart werden.
- Wenn das Arbeiten im Homeoffice und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle mitfahrenden Insassen, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, eine Atemschutzmaske tragen.

d) **Regelungen zur Raumnutzung**

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter c) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Weiterführende Regelungen unter f) sind zu beachten.
Präsenzlehrräume sind mit dem QR-Code der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.

- Geschlossene Räume (ohne raumlufttechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt.

e) **Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe Punkt 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).
- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

f) **Lehrräume**

- Lehrräume können zu 100 Prozent belegt werden.
- Lehrräume ohne raumlufttechnische Anlagen sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Für alle Lehrräume sind durch die raumverantwortlichen Einrichtungen entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.
- Ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertigere Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil ist für Präsenzlehrveranstaltungen / Prüfungen auch am Platz verpflichtend. Für Lehrende bzw. Beschäftigte sind diese dringend empfohlen.
- Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern kann der Mund-Nase-Schutz der studentischen Vortragenden (z. B. studentisches Referat, mündliche Prüfung) zum besseren Verständnis abgelegt werden.
- Die Regeln für das Tragen von Mund-Nase-Schutz in Laboren und Praktikumsräumen, sowie maximale Raumbelegungen u. ä. sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

g) **Bibliotheken**

- In den Bibliotheken ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigen Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne

Ausatemventil am Lese-/Recherchearbeitsplatz und auf allen nutzeröffentlichen Verkehrsflächen dringend empfohlen.

- Die Bibliotheken sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Die Oberflächen der Tische werden täglich gereinigt.

h) Computerpoolräume

- Die Computerpoolräume sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Im Computerpoolraum ist auch am Arbeitsplatz das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil dringend empfohlen.
- Für Lehrveranstaltungen gelten zusätzlich die Regeln von Punkt 3f).
- Die Oberflächen der Tische werden regelmäßig gereinigt.
- Es werden Einmalreinigungstücher zur selbstständigen Reinigung der Kontaktflächen zur Verfügung gestellt.

i) Museen / Botanischer Garten

- Die Öffnung der Museen und des Botanischen Gartens ist uneingeschränkt möglich.

j) Veranstaltungen und Kongresse

- Veranstaltungen und wissenschaftliche Kongresse sind wieder uneingeschränkt möglich.
 - Für Cateringbereiche ist eine klare Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen. Es soll eine Durchmischung mit veranstaltungsfremden Personen vermieden werden. Dies kann z.B. durch eine Zutrittskontrolle oder sichtbare Abgrenzung erreicht werden.
 - Die Foyerflächen im Hörsaalgebäude und vor dem Felix-Klein-Klein Hörsaal können aufgrund der unzureichenden Lüftung nicht als Veranstaltungsflächen genutzt werden.

k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli

- Für das Paulinum sind eigene Hygienerichtlinien zum Veranstaltungsbetrieb¹¹ vorhanden. Veranstaltungen sind grundsätzlich möglich.
- Gottesdienste sind möglich. Es ist der „Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen“ der Landeskirche Sachsen zu beachten.

l) Wassersportzentrum

- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutz für Personen, die sich im Badebereich des Schwimmbades oder der Sauna aufhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist im gesamten Wassersportzentrum einzuhalten – insbesondere auch im Bereich der Beckenumgänge und in den Schwimmbecken.

m) Dienstreisen

- Dienstreisen dürfen durchgeführt werden und es gelten die normalen Vorgaben zum Antragsprozess. Digitale Formate der Zusammenarbeit sind weiterhin zu prüfen und in Betracht zu ziehen. Mögliche Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind vorab zu klären.
- Dienstreisen in internationale Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete sind nicht zu genehmigen. Wird eine Region/das Land zum Hochrisiko- und/oder Virusvariantengebiet erklärt, nachdem die Dienstreise genehmigt wurde, darf die Dienstreise nicht angetreten werden.

- Für internationale Dienstreisen sind möglichst frühzeitig (ca. 8 Wochen im Voraus) notwendige medizinischen Pflicht- und Angebotsvorsorgen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)¹² bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin in die Wege zu leiten. Diese sind beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin im Dezernat 3 Personal anzumelden.
Für individuelle Beratungen steht die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit zur Verfügung.

n) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Für Beschäftigte mit einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes (wenn bekannt) sind in der Gefährdungsbeurteilung individuelle Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Zur Beurteilung wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den Beschäftigten als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin anzumelden.

o) Teststrategie, Impfungen

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wöchentlich einen Selbsttest anzubieten. Studierende mit Arbeitsvertrag an der Universität Leipzig gelten als Beschäftigte.
- Beschaffung und Verteilung
 - Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
 - Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- Impfungen
 - Den Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
 - Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung infolge SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.
 - Impfangebote für Studierende werden unter folgender Informationsseite veröffentlicht: <https://www.uni-leipzig.de/impftermine>
- Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises für Beschäftigte mit Tätigkeiten in medizinischen Bereichen
 - Hier sind individuelle Regelungen mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.

p) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs

Für Beschäftigte und Studierende wurden FAQs für den Umgang mit COVID-19 erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/faq-fuer-beschaefigte/>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum->

coronavirus/studierende/faq-fuer-studierende/
auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

4. Weitere Hinweise

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Hygiene und Infektionsschutzkonzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: umwelt@uni-leipzig.de

5. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer eine unrichtige Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung vorlegt.

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer keinen, einen ungültigen oder unrichtigen Immunitätsnachweis vorlegt.

Das Ordnungsamt ist bei Ordnungswidrigkeiten berechtigt, ein Bußgeld zu verhängen.

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Links:

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2022-04-26.pdf>

² COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2

(Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

⁶ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19006-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung>

⁷ Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

⁸ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-neu-gefasst.html>

⁹ Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

¹⁰ Infektionsschutzgesetz - IfSG

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

¹¹ Hygienerichtlinie zum Veranstaltungsbetrieb im Paulinum – Aula und Universitätskirche St. Pauli

https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/20220405_Hygienerichtlinie_Paulinum_V1.pdf

¹² Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>